



Baugenossenschaft Waidmatt - [waidmatt.ch](http://waidmatt.ch)

# Allgemeine Hausordnung für Mehrfamilienhäuser

Vorstandsbeschluss vom 27.09.2012

Layout vom:  
15.09.2012

# INHALT

<b>GRUNDSATZ</b>	<b>1</b>
Art.1 (Gegenseitige Rücksichtnahme und Hausruhe).....	1
Art.2 (Sicherheit).....	2
Art.3 (Reinigung und Unterhalt).....	2
Art.4 (Fahrräder und Kinderwagen) .....	2
Art.5 (Besucherparkplätze) .....	2
Art.6 (Abfallbeseitigung).....	2
Art.7 (Waschküche und Trockenraum) .....	3
Art.8 (Balkone, Sitzplätze, Private Antennenanlagen).....	3
Art.9 (Gartenanlagen, Kinderspielplätze und Umgebung) .....	3
Art.10 (Tierhaltung) .....	4
Art.11 (Heizen, Lüften).....	4
Art.12 (Inkrafttreten).....	4

## GRUNDSATZ

Das Zusammenleben in einem Mehrfamilienhaus erfordert bestimmte Richtlinien und gegenseitige Rücksichtnahme aller Mietparteien. Die vorliegende Hausordnung soll ein geordnetes und angenehmes Miteinander sowie ein sauberes Erscheinungsbild der Liegenschaft nach Aussen und im Innern ermöglichen. Diese Hausordnung bildet einen integrierenden Bestandteil des Mietvertrages.

### **ART.1 (GEGENSEITIGE RÜCKSICHTNAHME UND HAUSRUHE)**

Ruhestörungen sind im Interesse aller BewohnerInnen zu vermeiden. Die allgemeinen Ruhezeiten von 22.00 Uhr bis 7.00 Uhr und von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr sind zu beachten. Während dieser Zeiten sind alle ruhestörenden Tätigkeiten zu unterlassen. An Sonn- und Feiertagen ist ganz besonders auf das Ruhebedürfnis der Hausbewohner/Innen Rücksicht zu nehmen. Die Ruhezeiten gelten auch für Kinderspielplätze und Gartenanlagen.

Radio- und Fernsehgeräte, Plattenspieler und andere Musikwiedergabegeräte sind stets auf Zimmerlautstärke einzustellen. Haus-, Lift- und Wohnungstüren sind leise zu schliessen.

Der Betrieb von lärmigen Haushaltgeräten, wie Wasch- und Geschirrspülmaschinen, ist während den Ruhezeiten ebenfalls nicht gestattet. Ferner ist das Baden zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr zu unterlassen. Im Weiteren verweisen wir auf die örtliche Lärmschutz- und Polizeiverordnung.

## **ART.2 (SICHERHEIT)**

Die Haus- und Kellertüren sind den ganzen Tag über geschlossen zu halten. Bei Diebstahl oder Sachbeschädigung lehnt die Genossenschaft jede Haftung ab.

Treppenhäuser dienen im Brandfall als Fluchtwege. Sie sind deshalb freizuhalten. Es dürfen sich keine Gegenstände in den Treppenhäusern befinden.

Die im Lift angeschlagenen Vorschriften sind jederzeit zu beachten.

Eine ausdrückliche schriftliche Zustimmung der Geschäftsstelle ist für die Verwendung von privaten Apparaten mit Wasseranschluss nötig. Das Aufstellen von Elektrogeräten in Kellern, Bastelräumen, Waschküchen usw. ist ebenfalls bewilligungspflichtig.

Das Verwenden von offenen Feuerstellen (z.B. Holzkohlegrill) ist in der Wohnung, auf Balkonen sowie Terrassen nicht gestattet. Ausgenommen sind handelsübliche Kerzen. Es gelten die feuerpolizeilichen Bestimmungen.

## **ART.3 (REINIGUNG UND UNTERHALT)**

In den gemeinsamen Räumen, wie auch in der Umgebung des Hauses, ist auf Ordnung und Sauberkeit zu achten. Abfälle aller Art sollen nicht in die Umgebung oder in gemeinsame Räume geworfen werden. Im Übrigen gelten die vor Ort angebrachten Weisungen der Geschäftsstelle. Diese sind Bestandteil der Hausordnung und für alle Bewohner/-Innen verbindlich.

Aussergewöhnliche Verunreinigungen, die durch Bewohner/-Innen verursacht werden, sind in jedem Fall umgehend durch die Verantwortlichen zu entfernen.

Die Fensterläden sind nach Anleitung regelmässig und fachgerecht zu pflegen. Das Ausschütteln und Ausklopfen von Behältnissen, Decken usw. aus Fenstern und von Terrassen bzw. Balkonen ist nicht gestattet.

## **ART.4 (FAHRRÄDER UND KINDERWAGEN)**

Fahrräder und Kinderwagen dürfen nur bei regelmässigem Gebrauch in die dafür vorgesehenen Abstellräume gestellt werden. Nicht benutzte Fahrräder und Kinderwagen sind im Wohnungskeller zu deponieren.

## **ART.5 (BESUCHERPARKPLÄTZE)**

Besucherparkplätze dienen ausschliesslich Besucher/-Innen und dürfen nicht mit Fahrzeugen von Mieter/-Innen belegt werden.

## **ART.6 (ABFALLBESEITIGUNG)**

Der Kehrriech ist in den örtlich vorgeschriebenen Abfallsäcken in den Container zu legen. Für sperrige Abfälle / Sonderabfälle sind die speziellen Weisungen der Behörden zu beachten.

## **ART.7 (WASCHKÜCHE UND TROCKENRAUM)**

Für das Benützen der Waschküche und des Trockenraumes gelten die in diesen Räumen angeschlagenen Bestimmungen.

Sofern ein Waschplan für die Siedlung bzw. dem Hauseingang gewünscht ist, wird dieser von der Geschäftsstelle festgelegt. Der Turnus der Waschküchenbenützung ist einzuhalten. Es ist der Mieter/-In gestattet, den zugeteilten Waschtage einem Mieter im Haus abzutreten oder abzutauschen. Die Verantwortung für die ordentliche Abgabe der Waschküche liegt aber in jedem Fall bei der auf dem Waschküchenplan angegebenen Mieter/-In. Während dem persönlichen Waschtage darf die Wäsche nicht von Dritten entfernt werden.

Zwischen 22.00 Uhr und 7.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen dürfen die Waschmaschinen, Tumbler, Wäschetrockner usw. nicht benutzt werden. Auf Antrag und unter Zustimmung sämtlicher betroffener Mietparteien können die Waschzeiten in gut schallisolierten Häusern ausgeweitet werden. Die Geschäftsstelle befindet darüber endgültig.

Die Wäsche darf nur in den zum Trocknen vorgesehenen Räumlichkeiten aufgehängt werden. Die Waschküche sowie der Trocknungsraum müssen zeitgerecht übergeben werden.

Nach beendeter Wäsche sind die Waschmaschine, Waschküche und der Trocknungsraum gründlich zu reinigen.

- Waschmaschine: Die Trommel trocken ausreiben und unbedingt auf liegendegebliebene kleine Wäschestücke, Knöpfe, Fäden etc. zu kontrollieren.
- Waschtrog: Innen und Aussen reinigen und nachtrocknen. Hahnen und Chromteile ebenfalls reinigen und glanztrocknen.
- Fenster, Türen: Bei Verschmutzung sind die Fenster und Türen zu reinigen.

Die Grundreinigung ist gemäss Turnus ordentlich auszuführen.

## **ART.8 (BALKONE, SITZPLÄTZE, PRIVATE ANTENNENANLAGEN)**

Zur Schonung der Sonnenstoren muss das Ausstellen bei Abwesenheit und schlechtem Wetter unterlassen werden. Allfällige Schäden, die durch unsachgemässe Nutzung verursacht werden, gehen zu Lasten der Mieterschaft.

Beim Giessen der Pflanzen ist auf alle Mitbewohner/-Innen Rücksicht zu nehmen.

Antennen, Satellitenempfangsanlagen und ähnliche Einrichtungen dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Geschäftsstelle aufgestellt werden und sind so zu positionieren, dass sie von aussen nicht sichtbar sind.

Zugangswege, Rasenflächen und Rabatten sind sauber zu halten.

## **ART.9 (GARTENANLAGEN, KINDERSPIELPLÄTZE UND UMGEBUNG)**

Für die Benutzung von Grünflächen und Kinderspielplätzen gelten die entsprechenden Weisungen der Geschäftsstelle. Fussballspielen ist nur auf den dafür bezeichneten Plätzen erlaubt.

#### **ART.10 (TIERHALTUNG)**

Es gelten die Bestimmungen des Reglements zur Tierhaltung der BG Waidmatt in der jeweils neusten Fassung.

#### **ART.11 (HEIZEN, LÜFTEN)**

Die Mieter/-Innen haben im Winter für eine genügende Beheizung ihrer Räume zu sorgen. Die Heizkörper dürfen ganzjährig nicht abgestellt werden. Die Wohnung ist regelmässig, d. h. drei- bis fünfmal täglich kräftig zu lüften. Nach dem Duschen oder Baden ebenfalls gut lüften. Es dürfen keine Möbel vor die Heizkörper und grosse Möbel nicht direkt an die Wand gestellt werden. Für auftretende Schäden wegen Nichtbeachtung dieser Vorschriften können die Mieter/-Innen haftbar gemacht werden.

#### **ART.12 (INKRAFTTRETEN)**

Diese Hausordnung ersetzt die vorherigen Versionen und tritt gemäss VS Beschluss vom 27.09.2012 per 01.04.2013 für alle Siedlungen der BG Waidmatt in Kraft.

Wir danken für Ihre Rücksichtnahme und Ihr Verständnis.